



Markt Altusried  
 Geltungsbereich der Vorkaufssatzung "Altusried Ortsmitte"  
 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.03.2013

Erstellt von: Claus Fischer, Bauamt  
 Erstellt am: 04.03.2013

Maßstab 1:1000



# **1. Änderung und Erweiterung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet "Ortsmitte" in Altusried vom 4. März 2013**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012, GVBl S. 366) erlässt der Markt Altusried folgende Satzung zur Änderung und Erweiterung der „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet ‚Ortsmitte‘ in Altusried vom 22. März 2010“:

## **§ 1 Änderung und Erweiterung**

(1) § 1 der Vorkaufssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Zum Zwecke der Innerortsentwicklung untersucht der Markt Altusried die planungsrechtlichen Möglichkeiten, um die Voraussetzung zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Ortskern einschließlich weiterer gewerblicher Nutzungen zu schaffen. Damit sollen die Einkaufsmöglichkeiten für die Bürger verbessert und die innerörtlichen Strukturen erhalten und gefestigt werden. Zur Vorbereitung und Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen steht dem Markt Altusried in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken zu.“

(2) § 2 der Vorkaufssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst die Flurstücksnummern 35/29, 45, 45/3, 47/2, 47/7, 50/2, 52 und 53 sowie die Flurstücksnummern 47, 48, 49 und 53/4 in der Gemarkung Altusried.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Altusried  
Altusried, den 04. März 2013

Heribert Kammel  
1. Bürgermeister

## **Vorkaufssatzung "Altusried – Ortsmitte"**

### **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet "Ortsmitte" in Altusried vom 22. März 2010**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 I 2414, zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz v. 31.7.2009 I 2585) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009, GVBl S. 400) erlässt der Markt Altusried folgende Satzung:

#### **§ 1 Satzungszweck**

Der Markt Altusried führt mit Unterstützung eines Bürgerteams Untersuchungen zur Ortsentwicklung in Altusried durch, bei denen unter anderem die Errichtung eines Dienstleistungszentrums und eines Einzelhandelsbetriebs im Ortskern diskutiert werden. Auf den Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2008 zur Ortsentwicklung wird verwiesen. Zur Vorbereitung und Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen steht dem Markt Altusried in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken zu.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst die Flurstücksnummern 35/29, 45, 45/3, 47/2, 47/7, 50/2, 52 und 53 in der Gemarkung Altusried.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Altusried  
Altusried, den 22. März 2010

Heribert Kammel  
1. Bürgermeister